

## **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Fehmarn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 20 - 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 30. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straße):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen 1. Ordnung) und Kreisstraßen (Landstraßen 2. Ordnung), soweit die genutzten Teile in der Straßenbaulast der Stadt Fehmarn stehen,
2. Gemeindestraßen,
3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

### **§2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) des Bürgermeisters der Stadt Fehmarn.

### **§3 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Fehmarn zu beantragen.

Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigefügt werden:

1. Eine maßstabgerechte Zeichnung,
2. eine textliche Beschreibung der Nutzung
3. Angaben, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.

Wenn die Sondernutzungsgebühr nach dem Umsatz auf der genutzten Fläche berechnet wird, ist der Stadt Fehmarn der dort erzielte Umsatz für den Berechnungszeitraum mitzuteilen.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:

1. durch Zeitablauf,
2. durch Widerruf,

## **§4 Gebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Die Erlaubnis kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

## **§5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei nur anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt Fehmarn zugestimmt hat:

1. Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Erker u. ä. in einer Höhe von mehr als 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
2. Sonnendächer (Markisen);
3. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
4. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr, sofern mit diesen eine Werbung nicht verbunden wird oder verbunden werden kann.

## **§6 Nutzung nach bürgerlichem Recht**

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus kann in Form eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages (Gestattungsvertrag) gewährt werden, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder z.B. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

Ein Anspruch auf Abschluß eines solchen Vertrages besteht nicht.

## **§7 Erstattung von Mehrkosten**

(1) Muß wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen eine öffentliche Straße verändert oder aufwendiger hergestellt werden, als es den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen entspricht (z. B. besondere Befestigung von Straßenteilen, Anlegung zusätzlicher Fahrstreifen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, Verkehrssicherungseinrichtungen), so wird die Herstellung von der Stadt Fehmarn durchgeführt oder veranlaßt.

Der/die Veranlasser/in hat der Stadt Fehmarn die Mehrkosten für die Herstellung und die Unterhaltung innerhalb eines Monats nach Abschluß der Arbeiten nach erster Aufforderung zu erstatten.

Die Stadt Fehmarn kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Wird die aufwendigere Herstellung der Straße im Zusammenhang mit der Errichtung einer Grundstücksüberfahrt erforderlich, so sind die baulichen Maßnahmen nach Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt Fehmarn auf Kosten des/der Anliegers)/in von einer durch den/die Erlaubnisnehmer/in beauftragten und vom Bauamt der Stadt Fehmarn anerkannten Fachfirma durchzuführen.

(3) Wer eine öffentliche Straße im Rahmen der Sondernutzung beschädigt oder verunreinigt, hat die Beschädigung oder Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich anzuzeigen und nach den Vorgaben der Stadt Fehmarn zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Fehmarn die Beschädigung oder Verunreinigung auf seine/ihre Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.

## **§8 Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Fehmarn oder Dritten aus der Sondernutzung entstehen, haften der/die Antragsteller/in, Erlaubnisinhaber/in oder sein/ihre Rechtsnachfolger/in und derjenige/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrer Interesse ausüben läßt, als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung sind zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

**§ 10**  
**Sonstige Bestimmungen**

(1) Von dieser Satzung unberührt bleibt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Fehmarn in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Unberührt bleiben auch die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden bürgerlich-rechtlichen Verträge im Sinne des § 6 dieser Satzung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.2004 außer Kraft.

-Siegel-

Otto-Uwe Schmiedt  
Bürgermeister

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragssatzungen:

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung		16.12.2011